

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

XI. Ueber die lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

XI.

Ueber die *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia*.*)

223 Die Identität des in l. 3 pr. *D. de term. moto* [47, 21] aus einer *lex agraria, quam Gaius Caesar tulit*, angeführten Satzes und des c. 55 der *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia****) folgeweise auch die Identität beider Gesetze, ist nach meiner Meinung von Rudorff bis zur Evidenz dargethan worden;***) wogegen es mir — und wohl nicht mir allein — immer bedenklich erschienen ist die fünf Namen der Ueberschrift für einen sinnlosen und ungehörigen Titel zu erklären. Es wird wohl Niemand und am wenigsten Rudorff selbst bezweifeln, dass eine Combination vorzuziehen wäre, die beide Benennungen rechtfertigte. Obwohl ich nun weit entfernt bin eine solche erweisen zu können, glaube ich doch eine Möglichkeit gefunden zu haben die räthselhafte doppelte Benennung zu erklären und vielleicht ist unter den obwaltenden Umständen auch diese der Mittheilung werth.

Die *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* kann wohl nichts sein als ein von fünf Männern entworfenes Gesetz, etwa von fünf Volkstribunen (wobei aber die Nichtbetheiligung der andern fünf auffallend wäre) oder von einer agrarischen Commission von fünf Personen. Solche *quinqueviri* finden wir thätig bei den Assignationen in Praeneste 236, 14 und Venafrum 239, 7, wo man ohne
224 Noth *IIIviri* gebessert hat; denn auch die Zeitgenossen erwähnen diese Fünfmänner. Bekanntlich setzte Cäsar als Consul 695 ein Gesetz durch über Vertheilung des Gemeinlandes in Italien, vor allem in Campanien, und bestimmte eine Commission von zwanzig

*) [Die Schriften der röm. Feldmesser, hrsg. von Blume, Lachmann, Rudorff, Bd. 2 (Berlin 1852) S. 221—226.]

**) [Römische Feldmesser I p. 264; vgl. Bruns, *Fontes*⁶ p. 96.]

***) [Bestätigt durch die *Lex Ursonensis*, deren 104. Kapitel identisch ist mit dem 54. Kapitel der *Lex Mamilia*; vgl. darüber *Ges. Schr.* I S. 207.]

Männern zu dessen Ausführung. Anstatt dieser Zwanzig- kommen auch Fünfmänner vor Cic. ad Att. 2, 7, 4. de prov. cons. 17, 41; sei es dass die Zahl später beschränkt ward, sei es dass die Zwanzig sich in vier Subcommissionen theilten und man bald *XXvir* bald *Vvir* sagte, ähnlich wie *XXVvir* und *Xvir lit. iud.* neben einander gesagt wurde.*) Die von Cäsar eingesetzte Commission war noch 703 in Thätigkeit (Cic. ad fam. 8, 10, 4) und mit Recht bemerkt Drumann (R. G. 3, 670 [2. Aufl. 603]), dass die Anweisungen, welche Cäsar nach Besiegung der senatorischen Partei vornahm, ihren Rechtsgrund immer noch in dem Gesetz von 695 hatten. Es ist sehr glaublich, dass die Commission unter andern Aufträgen auch den empfang die technischen Detailfragen des Agrarwesens durch ein Gesetz zu ordnen, und dieser Commissionsbeschluss, mochte er nun im Voraus durch die *lex Iulia agraria* mit Gesetzeskraft bekleidet sein oder von den dazu bevollmächtigten Mitgliedern der Commission noch besonders dem Volke zur Annahme vorgelegt werden, konnte sowohl als Bestandtheil des cäsarischen Gesetzes gelten wie auch als *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia*, wenn ein Mamilius, Roscius, Peducaeus, Allienus, Fabius die Commission bildeten. Dass das Gesetz der cäsarischen Periode angehört, findet darin wenigstens einige Unterstützung, dass in derselben Männer von den vier letzteren Geschlechtern als Staatsbeamte oder Offiziere vorkommen; wogegen das kaum ein Einwurf ist, dass unter den drei 225 oder vier uns anderweitig bekannten Vigintiviri (Drumann R. G. 3, 206 [2. Aufl. 190]) keiner von jenen fünf sich befindet. Dass endlich der *Gaius Caesar* des Callistratus trotz des fehlenden *divus* nicht nothwendig den Caligula bezeichnet, sondern auch auf den Dictator gedeutet werden kann, beweist die Parallelstelle bei Pomponius l. 2 § 32 *D. de O. I.* [1, 2]: *deinde Gaius Iulius Caesar duos praetores . . . constituit.*

Es bleibt noch übrig das Verhältniss der bei Cicero¹ und häufig bei den Grammatikern² vorkommenden *lex Mamilia* zu unserer *lex*

*) [Vgl. dazu Staatsr. 2 S. 628 A. 4.]

1) Cic. de leg. I, 21, 55 *ex hac autem non rerum sed verborum discordia controversia est nata de finibus, in qua quoniam usucapionem XII tabulae intra quinque pedes esse noluerunt, depasci veterem possessionem academiae ab hoc acuto homine non sinemus, nec Mamilia lege singuli, sed ex iis [e XII? vgl. Vahlen z. d. St.] tres arbitri fines regemus.*

2) Frontin. 11, 4 *inter duos pluresue terminos ordinatos sive quae alia signa secundum legem Mamiliam intra quinque pedes agitur.* Dazu Aggen. 12, 12 *de fine enim lex Mamilia quinque aut sex pedum latitudinem praescribit, quoniam*

Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia zu erwägen. An sich ist die früher gangbare Meinung sehr wahrscheinlich, dass beide dieselben sind und die gangbare Bezeichnung *lex Mamilia* eine abgekürzte ist, indem man nur den ersten Rogator nannte; wie das in solchen Fällen gewöhnlicher Sprachgebrauch war. Es wäre wenigstens sehr sonderbar, wenn das in dem gromatischen Corpus erhaltene Gesetz dieses Namens verschieden wäre von dem so oft 226 darin citirten. Dieser Identität steht in der That auch nichts im Wege. Was uns aus dem mamilischen Gesetz angeführt wird, Bestimmungen über die Breite der Grenzstreifen und über die Zahl der Arbitri bei der *finium regundorum actio*, kann sehr wohl in den verlorenen Kapiteln unseres Gesetzes gestanden haben. Ueber die Entstehungszeit der Mamilia wissen wir nur, dass sie schon im J. 703, wo Cicero die Schrift über die Gesetze verfasste (Drumann R. G. 6, 104), erlassen war; es steht nichts im Wege, ja es ist sogar der Art, wie Cicero sie anführt sehr angemessen, anzunehmen, dass sie damals neu war. Dass ein Volkstribun L. Mamilius Limetanus schon einige Decennien früher vorkommt, kann doch in der That keinen Grund hergeben das Gesetz höher hinaufzurücken; es ist eine reine Supposition, dass diese Familie ihr Cognomen der fraglichen Lex Mamilia verdanke. Viel mehr empfiehlt sich ein Vorschlag Rudorff's, dass man an die Spitze der Commission einen Mamilius Limetanus *ominis causa* gestellt habe, wie bei keinem Provocationsgesetz der Valerius fehlen durfte.

hanc latitudinem vel iter ad culturas accidens occupat vel circumactus aratri. quod usu capi non potest: iter enim non, qua ad culturas pervenitur, capitur usu, sed id quod in usu biennio fuit. 37, 24 num praeterea lex Mamilia fini latitudinem praescribat. de qua lege iuris periti adhuc habent quaestionem, neque antiqui sermonis sensus proprie explicare possunt, quini pedes latitudinis dati sint, an in tantum quinque, ut dupondium et semissem una quaeque pars agri finem pertinere patiatur. 43, 20 haberi ordinem legis Mamiliae excessum plurimum, praecipue in agris archifiniis, sed nec minus in adsignatis. Sic. 144, 18 signantur autem utrimque (arbores), id est ex utraque possessione, intra pedes quinos, ut legis Mamiliae commemorationem habeant. Hyg. grom. 169, 4 linearii limites — si finitimi interveniunt, latitudinem secundum legem Mamiliam accipiunt.